

## 8. Kapitel

**Der Gesundheits- und Arbeitsschutz  
und die Sozialversicherung****Allgemeine Bestimmungen**

## § 87

Die Erhaltung und Förderung der Gesundheit und Schaffenskraft als Ausdruck der Sorge um den Menschen ist ein Prinzip der sozialistischen Gesellschaft. Es wird verwirklicht durch den Gesundheits- und Arbeitsschutz und durch die Sozialversicherung.

## § 88

(1) Für den Gesundheits- und Arbeitsschutz sind die Betriebsleiter und die ihnen übergeordneten Organe verantwortlich. Sie haben die Erfordernisse des Gesundheits- und Arbeitsschutzes in die Planung und Leitung, insbesondere der Produktion sowie der Forschung und Entwicklung, einzubeziehen.

(2) Jeder Werktätige ist verpflichtet, im Interesse der Erhaltung der eigenen Gesundheit und im Interesse der Gesellschaft bei der ständigen Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes mitzuwirken und die gesetzlichen Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, die Arbeitsinstruktionen und die erteilten Weisungen zu befolgen.

(3) Die Leiter der Organe des zentralen Staatsapparates sind verpflichtet, zur Regelung der speziellen Aufgaben des Gesundheits- und Arbeitsschutzes Arbeitschutzanordnungen zu erlassen.

(4) Der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund übt durch die Arbeitsschutzinspektion die Kontrolle über den Arbeitsschutz aus.

(5) Die Kontrolle über den Gesundheitsschutz in den Betrieben wird von den Organen des staatlichen Gesundheitswesens durchgeführt.

(6) Die Arbeitsschutzinspektoren des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, die Organe des staatlichen Gesundheitswesens und der Technischen Überwachung haben alle zur Durchführung der Kontrolle erforderlichen Rechte, insbesondere können sie den Betriebsleitern verbindliche Auflagen zur Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie der technischen Sicherheit erteilen.

## § 89

(1) Die einheitliche Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten ist eine der größten Errungenschaften der deutschen Arbeiterklasse. Sie gewährleistet umfassende soziale Sicherheit durch vorbeugende Maßnahmen und durch materielle Versorgung bei Krankheit, Arbeitsunfall, Mutterschaft, Invalidität und im Alter.

(2) Die gesamte politische, organisatorische und finanzielle Leitung der Sozialversicherung liegt in den Händen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes. Die Leitung der Sozialversicherung erfolgt durch die gewählten Organe des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

**Der Gesundheits- und Arbeitsschutz im Betrieb**

## § 90

(1) Zur Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes arbeiten der Betriebsleiter, der Leiter des Betriebsgesundheitswesens und die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen eng zusammen. Der Betriebsleiter hat die Mitarbeiter des Betriebsgesundheitswesens in ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

(2) In den Betrieben und den übergeordneten staatlichen Organen sind Sicherheitsinspektionen zu bilden bzw. Sicherheitsinspektoren oder Sicherheitsbeauftragte einzusetzen.

(3) Betriebsleitern, leitenden Mitarbeitern sowie Sicherheitsinspektoren bzw. Sicherheitsbeauftragten können bei Verletzung ihrer Pflichten Disziplinarmaßnahmen, Ordnungsstrafen oder gerichtliche Strafen auferlegt werden.

## § 91

(1) Arbeitsstätten, Betriebsanlagen, Betriebseinrichtungen und Arbeitsmittel sind so zu projektieren, zu konstruieren, herzustellen, zu errichten, zu unterhalten und instand zu setzen, daß sie eine hohe Sicherheit gewährleisten und körperlich schwere sowie gesundheitsgefährdende Arbeiten weitgehend einschränken. Sie dürfen nur in der erforderlichen Schutzgüte angeboten, verkauft oder in Betrieb gesetzt werden. Bei der Planung und Durchführung der Rationalisierungsmaßnahmen sowie bei der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen sind die Erfordernisse des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu erfüllen. Die Arbeitsschutzinspektoren des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und die staatlichen Kontrollorgane des Gesundheits- und Arbeitsschutzes haben das Recht, den Betriebsleitern hierzu verbindliche Auflagen zu erteilen.

(2) Arbeitsstätten, Betriebsanlagen und -einrichtungen, Roh- und Hilfsstoffe sowie Arbeitsverfahren, für deren Betrieb oder Verwendung besondere Sicherheitsvorschriften gelten, bedürfen vor ihrer Benutzung, Einführung oder Verwendung einer besonderen Freigabe und während der Benutzung oder Verwendung einer besonderen Überwachung durch die dafür zuständigen Überwachungsorgane.

## § 92

(1) Der Betriebsleiter ist verantwortlich für die Erziehung der Werktätigen zur Einhaltung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes. Er hat sich bei der Verwirklichung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes insbesondere auf die Erfahrungen der Mitglieder der sozialistischen Brigaden und Gemeinschaften und der Gesundheitshelfer des Deutschen Roten Kreuzes zu stützen.

(2) Der Betriebsleiter hat ständig den Kranken- und Unfallstand gemeinsam mit den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen und dem Leiter des Betriebsgesundheitswesens zu untersuchen, auszuwerten und Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen und zur weiteren Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes festzulegen.

## § 93

(1) Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen, ehrenamtlichen Arbeitsschutzinspektoren, Räte und Bevollmächtigten für Sozialversicherung sowie Arbeitsschutzkommissionen und -obleute wirken darauf ein, daß die Werktätigen durch eine gesunde Lebensweise und